

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Sozialmanagement
(Social Economy and Social Work, SOWOSEK)
an der Hochschule angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 30.06.2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialmanagement (Social Economy and Social Work, SOWOSEK) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 15.02.2011 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige englische Studiengangsbezeichnung „Social Economy and Social Work“ wird durch „Social Work and Social Economy“ ersetzt.
2. Der Name „Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München“, wird durch „Hochschule für angewandte Wissenschaften München“ ersetzt.
3. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1...n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „4“ durch „5“ ersetzt und der bisherige Text zu Satz 1 wird ergänzt durch folgenden neuen Satz 2: „²Das Eignungsverfahren dient dazu, masterstudiengangsspezifische zusätzliche Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung zu überprüfen.“.
5. In § 4 Abs. 2 werden die in Klammern stehenden Zahl „11“ durch „12“, und die Zitierstelle „der Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 Satz 1“ durch „des Art. 63 Abs. 1“ ersetzt.
6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Das Eignungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines 15- bis 30-minütigen Aufnahmegespräches. ²Gegenstände dieses Gespräches sind folgende Themen:

- Organisationstheoretische Grundlagenkenntnisse und Kenntnisse über Strukturen und Organisationen in der Sozialwirtschaft. Hierbei muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber die Fähigkeit zur Verknüpfung theoretisch-wissenschaftlicher Perspektiven mit praktischen Aufgabenstellungen des Sozialmanagements erkennen lassen;
- die Motivation für das Studium und Ziele, die die Bewerberin/der Bewerber damit verfolgt;

- während der Studiendauer (zwei bis drei Jahre) erwartbare außergewöhnliche Herausforderungen, Aufgaben, Belastungen im beruflichen und persönlich-privaten Lebensumfeld und die Einschätzung der für ihre Bewältigung zur Verfügung stehenden Ressourcen;
- Unterstützung des Vorhabens von Seiten des Arbeitgebers und des privaten Umfeldes;
- Einschätzung der eigenen Lern- und Arbeitsdisziplin sowie eigener Kompetenzen zur Selbstorganisation, insbesondere mit Blick auf die mit dem Selbststudium verbundenen Anforderungen.“.

7. ¹Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Anrechnung anderweitig erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kompetenzen richtet sich nach § 4 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges Sozialmanagement teilt dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, die ggf. anzurechnenden Modulteil- oder -endnoten sowie die anzurechnenden ECTS-Kreditpunkte mit. ²Im Falle der Ablehnung einer Anrechnung ist diese zu begründen.
- (3) ¹Die an anderen Hochschulen absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen werden anerkannt, sofern durch die Prüfungskommission keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können. ²Für das Anrechnungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 analog.“.

²Die bisherigen §§ 7 bis 16 werden zu den §§ 8 bis 17.

8. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „ECTS-Kreditpunkte“ der Klammervermerk „(der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Kreditpunkt entspricht 25 Zeitstunden)“ eingefügt.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „das sie erstmals betreffen“ durch „in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind“ ersetzt.
10. In § 13 werden in Abs. 2 Satz 2 die Zahl „64“ durch „72“ sowie in Abs. 3 Satz 2 die Worte „Die/der“ durch „²Bei Studierenden, welche zusätzlich einen Joint Degree erwerben möchten, muss die/der“ ersetzt, und das Wort „soll“ sowie in Abs. 4 Satz 2 die Worte „um maximal drei Monate“ gestrichen, und nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt: „³Die Fristverlängerung soll drei Monate nicht überschreiten.“; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.
11. In § 14 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Vergabe einer relativen Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule München vorgegebenen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München näher beschriebenen Verfahren.“.
12. In § 15 wird das Hilfsverb „wird“ durch „werden“, und das Wort „Zeugnis“ durch „Masterprüfungszeugnis und ein Diploma Supplement“ ersetzt.
13. Die dieser Änderungssatzung beigegebene Anlage 1 ersetzt die bisherige Anlage 1.

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2015 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 13 nur für Studierende gilt, die das Studium im Masterstudiengang Sozialmanagement (Social Work and Social Economy, SOWOSEC) nach dem Sommersemester 2015 aufnehmen.
- (2) ¹Für Studierende, für die § 1 Nr. 13 nicht gilt, gilt für das Erbringen von Prüfungsleistungen weiterhin die Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialmanagement (Social Work and Social Economy, SOWOSEC) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 15.02.2011; im Übrigen tritt sie außer Kraft. ²Die betroffenen Studierenden können sich jedoch auf schriftlichen Antrag in die, aufgrund dieser Änderungssatzung zu erstellende Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. ³In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Sozialmanagement (Social Work and Social Economy, SOWOSEC) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules	4 LVS / Präsenz- studium ¹	5 Art der Lehr- veranstaltung (Präsenz- studium) ¹	6 LVS / Selbst- studium, e-Learning ¹	7 ECTS – Kredit- punkte	8 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsformen und Dauer in Min ^{1, 2,}
1	Grundlagen des Sozialmanagements	The fundamentals of Social Management				10	
1.1	Sozialpolitische und volkswirt- schaftliche Grundlagen des Sozialmanagements im nationalen und EU-Kontext	The fundamentals of economics and social policy in a national and EU context	36	SU	SB/LL 251 ³ IF 20 ⁴		LN ⁵
1.2	Organisations- und management- theoretische Grundlegung des Sozialmanagements	Establishment of organizational and management theory	18	SU, Ü			
1.3	Coaching I	Coaching I	9	Ü			
2	Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Sozialmanagements	The fundamentals of Business Administration				12	
2.1	Betriebswirtschaft sozialer Organisationen	Business Administration of social organizations	27	SU, Ü	SB/LL 319 ³ IF 27 ⁴		sP, 180
2.2	Finanzierung sozialer Organisationen/Sozialökonomie	Financing social organizations	27	SU, Ü			
3	Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements	The legal fundamentals of Social Management				8	
3.1	Organisations- und Unternehmensrecht	Organizational and corporate law	9	SU, Ü	SB/LL 213 ³ IF 18 ⁴		sP, 180
3.2	Ausgewählte Aspekte des EU-Rechts	Selected aspects of EU law	9	SU			
3.3	Arbeitsrecht	Labor law	9	SU, Ü			
3.4	Leistungserbringungsrecht	Law of service provision	9	SU, Ü			

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules	4 LVS / Präsenz- studium ¹	5 Art der Lehr- veranstaltung (Präsenz- studium) ¹	6 LVS / Selbst- studium, e-Learning ¹	7 ECTS – Kredit- punkte	8 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsforme n und Dauer in Min ^{1, 2,}
4	Angewandte Sozialforschung/ Praxisforschung	Applied social and practical research				12	
4.1	Grundlagen empirischer Sozialforschung	The fundamentals of empirical social research	9	SU	SB/LL 100 ³ IF 18 ⁴ Proj 237		PA ⁶
4.2	Methoden und Techniken quanti- tativer und qualitativer Sozial- forschung in ihrer Bedeutung für das Sozialmanagement	Methods and techniques of quantitative and qualitative social research	18	SU, Ü			
4.3	Entwicklung und Umsetzung von Praxisforschungsprojekten	Project development and implementation in practical research	9	Proj			
4.4	Coaching II	Coaching II	9	Ü			
5	Management des Organisationswandels	Organizational Change Management				12	
5.1	Organisation und Managementkonzepte	Concepts of organizations and management	18	SU, Ü	SB/LL 292 ³ IS 54 ⁷		LN ⁸
5.2	Organisationsanalyse und -entwicklung	Analysis and development of organizations	18	SU, Ü			
5.3	Change-Management: Steuerung von Veränderungsprozessen	Change management: controlling change management processes	18	SU, Ü			
6	Personalmanagement	Human Resources Management				10	
6.1	Personalführung	Leadership	18	SU, Ü	SB/LL 225 ³ IS 45 ⁷		StA ⁹
6.2	Personalwirtschaft	Economical aspects of personnel management	9	SU, Ü			
6.3	Personalentwicklung	Personnel development	27	SU, Ü			
6.4	Coaching III	Coaching III	9	Ü			

1 Lfd. Nr.	2 Module ¹	3 Modules	4 LVS / Präsenz- studium ¹	5 Art der Lehr- veranstaltung (Präsenz- studium) ¹	6 LVS / Selbst- studium, e-Learning ¹	7 ECTS – Kredit- punkte	8 <u>Prüfungen:</u> Prüfungsforme n und Dauer in Min ^{1, 2,}
7	Ressourcenmanagement	Resource Management				10	
7.1	Qualitätsmanagement und Controlling	Quality management and management accounting	36	SU, Ü	SB/LL 243 ³ IF 36 ⁴		LN ¹⁰
7.2	Wissensmanagement/ Sozialinformatik	Knowledge management/social Informatics	18	SU, Ü			
8	Interkulturelles Projektmanagement im EU-Kontext	Intercultural project management in a EU context				10	
8.1	Projektentwicklung und Projektmanagement	Project development and management	18	SU, Ü	SB/LL 135 ³ IF 36 ⁴ Proj 90		PA ¹¹
8.2	EU-Förderstrukturen und Förderprogramme	EU-funds, support structures and support programs	9	SU, Ü			
8.3	Kooperationen und Projektmanagement im EU-Kontext	Collaboration and project management in a EU context	36	Proj			
8.4	Coaching IV	Coaching IV	9	Ü			
9	Strategieplanung, Marketing und Unternehmensgründung	Strategic planning, marketing and entrepreneurship				12	
9.1	Strategische Planung/ Sozialplanung	Strategic planning/social planning	18	SU, Ü	SB/LL 328 ³ IF 9 ⁴		StA ¹²
9.2	Marketing	Marketing	18	SU, Ü			
9.3	Unternehmensgründung	Entrepreneurship	18	SU, Ü			
9.4	Coaching V	Coaching V	9	Ü			
10	Masterprojekt	Master's project				24	
10.1	Tutorium	Tutorial	18	Ü			
10.2	Coaching VI	Coaching VI	9	Ü			
10.3	Masterarbeit	Master's Thesis					
Summe der Lehrveranstaltungsstunden (im Präsenz- und Selbststudium) und der ECTS-Kreditpunkte (1. bis 5. Studiensemester):			531		3469	120	

Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² ¹Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. ²Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung.

³ Bearbeitung von Studienbriefen mit Übungsaufgaben und vorgegebener sowie empfohlener Literatur im Selbststudium.

⁴ Austausch mit Mitstudierenden und Dozentinnen/Dozenten über fachliche und studiengangspezifische Probleme über das Internet und ggf. die Lernplattform Moodle.

⁵ ¹Der Leistungsnachweis besteht aus einer anhand eines Leitfadens durchgeführten Umwelt- und Organisationsanalyse, bei der sich die Studierenden auf eine ihnen durch eigene Berufspraxis bekannte Organisation beziehen. ²Die Ergebnisse werden auf zwölf bis 18 Seiten verschriftlicht. ³Der Bearbeitungszeitraum umfasst acht Wochen während des Semesters.

⁶ ¹Die Projektarbeit beinhaltet die Konzipierung eines eigenen anwendungsorientierten Forschungsvorhabens, den Entwurf eines entsprechenden drei bis vier Seiten umfassenden Exposés, die Durchführung des Forschungsprojektes und die Erstellung eines zwölf bis 18 Seiten umfassenden Forschungs-Projektberichtes zum Prozess und den Ergebnissen der eigenen Forschung. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal sechs Monate.

⁷ ¹Das über die Lernplattform Moodle durchgeführte, tutoriell begleitete, Internetseminar erstreckt sich über einen Zeitraum von vier bis maximal sechs Wochen. ²In Einzel- und virtueller Gruppenarbeit wird ein vorgegebenes Fallbeispiel bearbeitet.

⁸ ¹Der Leistungsnachweis im Modul *Management des Organisationswandels* beinhaltet eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 15 bis 20 Seiten zur Planung eines Organisationsentwicklungs-/Change-Projektes anhand eines von Seiten der jeweiligen Dozenten/innen zur Verfügung gestellten Fallbeispiels. ²Anstelle des Fallbeispiels besteht auch die Möglichkeit, in Abstimmung mit der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten, die Aufgabenstellung anhand eines aktuellen Organisationsentwicklungs-/Change-Vorhabens aus der Praxis zu bearbeiten.

⁹ ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine 15 bis 20 Seiten umfassende, betreute, schriftliche Ausarbeitung zu einem mit dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin abgestimmten Thema. ²Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal zwölf Wochen.

¹⁰ ¹Der Leistungsnachweis umfasst die schriftliche Bearbeitung einer (Theorie-Praxis-) Transferaufgabe im Umfang von zwölf bis 18 Seiten in einem Bearbeitungszeitraum von maximal zwölf Wochen. ²Die Aufgabenstellung wird von der jeweiligen Dozentin/dem jeweiligen Dozenten festgelegt. .

¹¹ ¹Im Rahmen der Projektarbeit bearbeiten studentische Arbeitsgruppen, deren Mitglieder sich aus Studierenden der im Rahmen des Joint Degree Programms kooperierenden Hochschulen zusammensetzen, einen praxisbezogenen Projektauftrag aus einem Aufgabenfeld des Sozialmanagements. ²Hierbei sind auch europäische Förderstrukturen und -programme zu prüfen und zu beachten. ³Auftraggeber ist hier ein für die jeweiligen nationalen Strukturen typisches Sozialunternehmen im Umfeld der Partnerhochschule, welche die Studierenden für ihren Auslandsaufenthalt gewählt haben. ⁴Studierende im Masterstudiengang der Hochschule München, welche keinen Joint Degree Abschluss anstreben, absolvieren dieses Projekt im Rahmen einer international zusammengesetzten studentischen Arbeitsgruppe vor Ort. ⁵Die Ergebnisse werden von den Arbeitsgruppen präsentiert und im Rahmen eines anschließenden Fachgesprächs einer kritischen Prüfung unterzogen. ⁶Die Projektarbeit wird mit einem 16 bis 20 Seiten umfassenden Projektbericht abgeschlossen. ⁷Dieser wird bewertet und bildet die Grundlage für die Modulnote. ⁸Der Bearbeitungszeitraum für die Erstellung des Projektberichtes umfasst acht Wochen.

- ¹² ¹Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine 15 bis 20 Seiten umfassende, betreute, schriftliche Ausarbeitung zu einem mit dem jeweiligen Dozenten/der jeweiligen Dozentin abgestimmten Thema. ²Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal zwölf Wochen.
- ¹³ Gegenstand des Kolloquiums ist die Verteidigung der Masterarbeit.
- ¹⁴ ¹Zur Bildung der Note der Masterarbeit werden Note der (eigentlichen) schriftlichen Masterarbeit und die Note des Kolloquiums im Verhältnis 80 : 20 gewichtet. ²Das Kolloquium findet nur statt, wenn die Masterarbeit mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.

Abkürzungen:

ECTS	=	European Credit Transfer and Accumulation System
IF	=	Internetforum
IS	=	Internetseminar
Kol	=	Kolloquium
LL	=	Literaturlektüre
LN	=	Leistungsnachweis
LVS	=	Lehrveranstaltungsstunden
MA	=	Masterarbeit
PA	=	Projektarbeit
PrA	=	Praxisaufgabe
Proj	=	Projektstudium
SB	=	Studienbrief
sP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung